

Förderfonds

» » » » Ärzteausbildung in »
Anthroposophisch erweiterter Medizin

Statuten, revidierte definitive Fassung 2/2020

Verein Förderfonds Ärzteausbildung in Anthroposophisch erweiterter Medizin (FAAM)

Name und Sitz, Art. 1

Unter dem Namen Förderfonds Ärzteausbildung in Anthroposophisch erweiterter Medizin besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach.

Zweck, Art. 2

Der Verein fördert Studenten/innen und Assistenzärzte/innen auf ihrem Weg zum/zur anthroposophisch orientierten Arzt/Ärztin innerhalb der Schweiz.

Er unterhält einen Fonds, dessen Mittel die finanzielle Förderung aller Formen von Aus- und Weiterbildung sowie Forschungstätigkeiten ermöglichen.

Mitgliedschaft, Art.3

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personden durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt/Ausschluss

Der Austritt wird mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich dem Vorstand bekanntgegeben.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Finanzielle Mittel, Art. 4

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch Spenden und Mitgliederbeiträge.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Organe des Vereins, Art. 5

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle



Mitgliederversammlung, Art. 6

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin eingeladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per Email sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Emails mit bestätigter Empfangsbestätigung sind hierfür gültig.

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des Revisors/der Revisorin
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten gemäss Artikel 9
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Artikel 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Vorstand, Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist zugleich Mitglied des Vorstandes der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz (VAOAS). Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Entscheid über Förderanträge wird im Kollektiv aller Vorstandsmitglieder gefällt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Kassier/in
- b) stv. Kassier/in

Ämterakkumulation ist nicht möglich.



Kontrollstelle, Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus einem/r Revisor/in.

Er/Sie prüft einmal jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Statutenänderungen, Art. 9

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellt werden. Statutenänderungen erfordern in der Mitgliederversammlung die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zeichnungsberechtigung, Art. 10

Der Vorstand ist im Kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Kassier/in bzw der stv.-Kassier/in ist in Belangen des Vereinskontos gegenüber der Bank einzeln zeichnungsberechtigt.

Haftung, Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung, Art.12

Der Verein kann aufgelöst werden durch eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Allfälliges Vermögen führt der Vorstand einem verwandten Zweck einer steuerbefreiten Organisation zu.

Inkrafttreten:

Diese revidierten Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.2.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften Vorstand:

Protokollführer:

